



ZAUNKÖNIG 2019/ 10

Liebe Leserinnen und Leser,

wir marschieren mit Macht auf den nebligen November zu. Neblig ist auch die politische Lage in Deutschland wie in Europa. Unbeeindruckt davon werkeln die juristischen Handwerker (genannt Richter) weiter am geltenden Recht. Mögen alle Heiligen, seien sie Papisten oder Ketzer, über Sie kommen und unsere Wege leiten.

Heute hier dabei:

GroKo: Vor den nächsten Zwischenwahlen (4)
BVerwG: Richterwechsel
VG Aachen: Ausschluss wegen Schweigepflicht/ Verwirkung
VG Dresden: außergerichtliche Anwaltskosten nicht notwendig
OVG Münster: Laufbahnnachzeichnung und Bewerbung
VGH Mannheim: Mitbestimmung nur bei kollektiven Dienstplänen
OVG Saarlouis: Mitbestimmung bei „Einsatz“ (Bundespolizei)
OVG Hamburg: Mitbestimmung bei „SAP E-Recruiting“
OVG Hamburg: Mitbestimmung bei Gleich-Bestellung
OVG Münster: Laufbahnnachzeichnung und Bewerbung
BVerwG: Kosten für Bildschirmbrillen
BVerwG: Initiativrecht bei Personalmaßnahmen
BVerwG: Bestenauslese nach Regelbeurteilungen
BVerwG: Bevollmächtigte und Befangenheit im Beschlussverfahren
BVerwG: Antragsfassung bei Beteiligung nach § 24 SGB
BVerwG: Wiedereinsetzung in WDO-Verfahren
BAG: Zuständige SBV bei Personalauswahl im Jobcenter
BVerwG: Betreiberhaftung bei Facebook-Fanpage
EuGH: Suchpflicht für Facebook
BMI: Rundschreiben für Arbeitnehmer
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: Beschaffungs-„Skandale“ usw.
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

GroKo: Vor den nächsten Zwischenwahlen (4)

Im Schaulaufen um den SPD-Vorsitz sind die 23 Regionalkonferenzen durch, nun stimmen die Mitglieder ab, vermutlich dann in einer Stichwahl nochmals und Anfang Dezember richtet es dann ein Parteitag, der auch über den Bestand der GroKo entscheiden soll. Die Presse stellt schon einmal zur Halbzeit die zu prüfende [Koalitionsbilanz](#) zusammen.

In Thüringen haben die letzten Wahlen vielleicht doch einige Wähler aufgeschreckt. Gut eine Woche vor der Wahl misst das [ZDF-Politbarometer](#) keine weitere Polarisierung zwischen AfD und MP-Partei (hier: Linke), sondern überraschend robbt sich die CDU wieder heran. Sicher scheint zu sein, dass es für Bodo Ramelow's dunkelrot-rot-grünes Projekt allenfalls dann wieder reicht, wenn die FDP es nicht in den Landtag schafft. Am 27.10. abends wissen wir ab 18.00 Uhr vielleicht mehr, zumal sich in der Umfrage noch fast 40 % unentschieden zeigten, ob überhaupt und wen sie wählen.

Die Grünen in Berlin sonnen sich immer noch in der Freiheit, keine Entscheidungen verantworten zu müssen. Der eigentlich gewogene „Spiegel“ nörgelt weiter, dass ihnen [„eine Vision für die Zukunft fehlt“](#).

BVerwG: Richterwechsel

Personalpolitik ist Politik, jedenfalls wenn es um die Besetzung von Schlüsselpositionen an den obersten Bundesgerichten geht. Daher lohnt sich für Angehörige des öffentlichen Dienstes der Blick auf einige Personalnachrichten aus dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG). Dr. Jürgen [Vormeier](#), Vorsitzender des für Personalvertretungsrecht zuständigen 5. Revisionssenats, ging in den Ruhestand; die Nachbesetzung ist noch offen. Neu in das BVerwG gewählt wurde Damian-Markus [Preisner](#), bisher Richter am OVG Münster; er geht in den 5. Senat. Kurz zuvor wurde Dr. Angela [Henke](#), bisher Richterin am OVG Lüneburg, zur Bundesrichterin gewählt; sie wird im 2. Wehrdienstsenat für Wehrdisziplinarverfahren gegen Soldaten zuständig sein. Zu den Personalien gab es jeweils eine Pressemitteilung mit Vita (Nr. 51, 69, 70/19).

VG Aachen: Ausschluss wegen Schweigepflicht/ Verwirkung

Das Verwaltungsgericht (VG) Aachen hatte zu entscheiden über den Ausschlussantrag eines Personalrats gegen den eigenen Vorsitzenden. Dieser hatte 2016 ohne Zustimmung des Betroffenen dem Personalrat übergebene Unterlagen an die Dienststelle gegeben. Deshalb kritisiert, bot er eine Abstimmung über seine Abwahl an, was das Gremium aber nicht wahrnahm, weil man sich einigte, künftig Unterlagen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen weiterzugeben. Als es im Sommer 2018 zu weiteren Meinungsverschiedenheiten kam, stützte die Mehrheit des Personalrats einen Ausschlussantrag auf diesen Vorfall. Das VG Aachen sah in dem Vorgang zwar eine grobe Pflichtverletzung, die auch nicht durch nachfolgende „Reue“ geheilt werden könne. Doch habe der Personalrat sein Antragsrecht verwirkt, indem er die Sache in Kenntnis des Vorfalls fast 2 Jahre auf sich beruhen ließ.

Quelle: Beschluss des VG Aachen vom 6.12.2018 – [16 K 1957/18.PVL](#),
ZfPR online 7-8/2019, 21

VG Dresden: außergerichtliche Anwaltskosten nicht notwendig

Das VG Dresden bekräftigt, dass außergerichtliche Anwaltskosten des Personalrats grundsätzlich nicht erstattungsfähig sind. In dem entschiedenen Fall hatte der Personalrat einen Anwalt damit beauftragt, Vorwürfe der Dienststelle in einem BEM-Verfahren nach § 167 SGB IX zurückzuweisen. Das VG Dresden erklärte, es sei dem Personalrat in aller Regel zuzumuten, derartigen Schriftverkehr selbst zu führen.

Quelle: Beschluss des VG Dresden vom 25.5.2018 – 9 K 5075/17,
ZfPR online 7-8/2019, 25

OVG Münster: Laufbahnnachzeichnung und Bewerbung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster steht auf dem Standpunkt, dass ein Bewerbungsverfahrensanspruch und daraus folgend ein Schadensersatzanspruch auf Beförderung – von „Listenverfahren“ abgesehen – nur entstehen kann, wenn der Beamte sich auf eine ausgeschriebene Stelle auch beworben hat. Dies gelte auch für freigestellte Personalratsmitglieder. Daher blieben Klage und Antrag auf Zulassung der Berufung erfolglos.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 11.4.2019 – [6 A 469/17](#), PersV 2019, 302

VGH Mannheim: Mitbestimmung nur bei kollektiven Dienstplänen

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim hält daran fest, dass sich das Mitbestimmungsrecht auf kollektive Arbeitszeitregelungen beschränkt, während individuelle Dienstpläne für einzelne Beschäftigte beteiligungsfrei sind und auch keinen Unterrichtsanspruch auslösen, weil dieser „akzessorisch“ zum Beteiligungsrecht sei.

Quelle: Beschluss des VGH Mannheim vom 14.11.2018 – [PL 15 S 660/17](#) ,
ZfPR online 7-8/2019, 4

OVG Saarlouis: Mitbestimmung bei „Einsatz“ (Bundespolizei)

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Saarlouis erklärt, dass nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 BPersVG in der Bundespolizei eine Anordnung, mit der Polizeieinheiten kurzfristig in Dienst gesetzt werden, weil sich die Lagebeurteilung bei einem Fußballspiel problematisch entwickelt, mitbestimmungsfrei sei. Auch bei absehbarem Problempotenzial sei die Bundespolizei nicht verpflichtet, stets „worst case“ zu planen. Zeichnen sich Krawalle erst kurzfristig ab, liege ein „unvorhersehbarer“ Einsatz vor.

Quelle: Beschluss des OVG Saarlouis vom 20.3.2019 – [4 A 172/18](#),
ZfPR online 7-8/2019, 17

OVG Hamburg: Mitbestimmung bei „SAP E-Recruiting“

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Hamburg stuft die Einführung des Moduls „Kandidatenprofil“ im Rahmen des Programms „SAP E-Recruiting“ als mitbestimmungspflichtigen Personalfragebogen ein, auch wenn dessen Nutzung formal „freiwillig“ ist, es sei denn, es entstehen den Bewerbern tatsächlich gesichert keine Nachteile, falls sie sich der Benutzung entziehen. Ferner betont das OVG einen wichtigen „intertemporären“ Rechtsgrundsatz: War eine Maßnahme bei ihrem Erlass mitbestimmungsfrei, so tritt keine nachträgliche Mitbestimmung ein, wenn spätere Gesetzesänderungen ein solches Recht einführen.

Quelle: Beschluss des OVG Hamburg vom 10.12.2018 – [8 Bf 40/17.PVL](#) ,
ZfPR online 7-8/2019, 8

OVG Hamburg: Mitbestimmung bei Gleich-Bestellung

Das OVG Hamburg hatte über die Bestellung einer stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten zu entscheiden. Der Personalrat eines Sozialversicherungsträgers mit Hauptsitz in Schleswig-Holstein klagte auf seine Mitbestimmung dabei, so dass Rechtsgrundlage das MBG Schl-H war. Das OVG hielt angesichts der „Allzuständigkeit“ des Personalrats nach § 51 Abs. 1 MBG ein Mitbestimmungsrecht für plausibel, die Zustimmungsverweigerung für beachtlich. Ob und welcher Mitbestimmungstatbestand hierbei nach Bundesrecht (etwa § 76 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 BPersVG?) oder anderen Landesgesetzen greift, blieb damit offen.

Quelle: Beschluss des OVG Hamburg vom 26.4.2019 – [14 Bs 86/19.PVL](#) ,
PersV 2019, 333

OVG Münster: Laufbahnnachzeichnung und Bewerbung

Nach gefestigter Rechtsprechung darf der Dienstherr Stellenbesetzungsverfahren aus sachlichen Gründen abbrechen. Dazu gehört auch die Entscheidung, den ausgeschriebenen Dienstposten unbesetzt zu lassen. Freilich müssen die Gründe für den Verfahrensabbruch dokumentiert und mitgeteilt werden. Nun schränkt das OVG Münster, dass sich ein Anspruch auf Fortsetzung des Verfahrens für den Beamten aber nicht schon allein daraus ergebe, dass die Verwaltung dieser Verfahrenspflicht nicht genügt habe. Die Gründe können also „nachgeschoben“ werden.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 30.4.2019 – [6 B 85/19](#) , PersV 2019, 305

BVerwG: Kosten für Bildschirmbrillen

Die Justiz in Rheinland-Pfalz hat keine Kosten und Mühen gescheut, um den Bildschirmarbeiterschutz voran zu bringen: Einem Gerichtsvollzieher wurde eine Bildschirmbrille verschrieben, die Verwaltung verweigerte die Erstattung, weil er dies aus seinen Gebühren zahlen könne. Das VG gab der Klage statt, das OVG hob auf Berufung auf, das BVerwG stellte das VG-Urteil wieder her und erklärte: Art. 9 Abs. 3, 4 RL 90/270/EWG, wonach die Ausstattung mit einer speziellen Sehhilfe in keinem Fall zu einer finanziellen Mehrbelastung des Arbeitnehmers führen darf, schließt es aus, einen Gerichtsvollzieher darauf zu verweisen, er ha-

be die Kosten für eine Bildschirmarbeitsbrille aus dem von ihm erwirtschafteten, über seine Alimentation hinausgehenden Gebührenanteil zu finanzieren. Diese sei auch keine typische Aufwendung für Gerichtsvollziehertätigkeit nach § 1 Abs. 3 GVVerGVO RP.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 4. Juli 2019 - [2 C 38.17](#)

BVerwG: Initiativrecht bei Personalmaßnahmen

Das BVerwG bekräftigt seine „verfassungskonforme Anwendung“ in einer Entscheidung zum saarländischen SPersVG: Beschlüsse der Einigungsstelle in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer haben in entsprechender Anwendung des § 75 Abs. 4 Satz 1 SPersVG, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer bei seiner konkreten Tätigkeit hoheitliche Befugnisse ausübt, nur den Charakter einer Empfehlung an die oberste Dienstbehörde. Zugleich bestätigt es auch seine Rechtsprechung, dass ein gesetzliches Initiativrecht des Personalrats in Mitbestimmungsfragen auch Initiativanträge auf konkrete Personalmaßnahmen für einzelne Beschäftigte hergibt, bis hin zur Befassung der Einigungsstelle, falls gesetzlich so vorgesehen. Dazu verweist das BVerwG auf seine Beschlüsse vom 24. 10. 2001 - 6 P 13.00 - BVerwGE 115, 205, und vom 19. 12. 2018 - [5 P 6.17](#) - ZfPR online 4/2019, 6.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 15.7.2019 - [5 P 1.18](#)

BVerwG: Bestenauslese nach Regelbeurteilungen

In einem neuen Urteil stellt das BVerwG am Beispiel der Polizei NRW etliche wichtige Grundsätze bei Beförderungen heraus: Beurteilungsrichtlinien auf Basis von alle 3 Jahre zu erstellenden Regelbeurteilungen genügen an sich dem Gebot der Auswahl anhand aktueller Beurteilungen. Regelbeurteilungen sind jedoch nicht mehr aussagefähig, wenn der Beamte nach dem letzten Stichtag für mehr als 2/3 des Regelbeurteilungszeitraums höherwertige Aufgaben wahrgenommen hat (im Anschluss an BVerwG vom 11. 2. 2009 - 2 A 7.06, vom 30. 6. 2011 - 2 C 19.10 - BVerwGE 140, 83, und vom 10. 5. 2016 - 2 VR 2.15 - BVerwGE 155, 152); dabei zählt die Verwendung auf gebündelten Dienstposten jedoch nicht als höherwertig, wenn das Statusamt des Beamten zur Bündelungsspanne des Dienstpostens gehört. Muss danach für einen Beamten eine Anlassbeurteilung erstellt werden, bedeutet dies nicht, dass dies auch für alle anderen Bewerber erfolgen müsste. Arbeitet ein Beurteilungssystem mit wenigen

gleichgewichtigen Einzelwerten (hier: 7), bedarf das Gesamturteil keiner ausführlichen Begründung. Und: Für den Schadensersatz wegen unterbliebener Beförderung gilt weiter die „Kollegialgerichtsregel“.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 9. 5. 2019 - [2 C 1.18](#)

BVerwG: Bevollmächtigte und Befangenheit im Beschlussverfahren

Vor dem BVerwG scheiterte eine auf Verfahrensfehler gestützte Nichtzulassungsbeschwerde. Es zankten sich wieder einmal ein Personalrat eines Jobcenter und der HPR der Bundesagentur für Arbeit um die Zuständigkeiten. In einem Beschlussverfahren, in dem neben dem Personalrat auch der Hauptpersonalrat beteiligt war, rügte der Personalrat, der HPR sei in 2. Instanz nicht korrekt vertreten gewesen. Das BVerwG schloss die Rüge aus § 547 ZPO aus, weil jeder Beteiligte nur rügen könne, dass er selbst „nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten“ gewesen sei; dagegen könne er sich nicht auf Mängel der Verfahrensvertretung anderer Beteiligter berufen, weil dies nicht seine eigenen Rechte verletze. Auch die Rüge der Befangenheit ehrenamtlicher Richter scheiterte: Allein der Umstand, dass ein Richter aus dem betroffenen Ressort (hier: BA) stamme oder von einer sozialen Maßnahme selbst betroffen sei, mache ihn nicht befangen.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 25.7.2019 - [5 PB 19.18](#)

BVerwG: Antragsfassung bei Beteiligung nach § 24 SBG

In zwei Entscheidungen vermied der 1. Wehrdienstsenat des BVerwG mögliche Klarstellungen zur Tragweite der Anhörung der Personalräte und Vertrauenspersonen bei Personalmaßnahmen der Soldaten. In beiden Fällen wurden die Anträge als unzulässig verworfen, weil die Antragsteller ihre Feststellungsanträge nicht auf konkrete Vorfälle gestützt hätten. Im ersten Fall (1 WB 10.18) blieb damit die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gesamtpersonalräten und örtlichen Personalräten nach § 60 SBG im Bereich des § 24 SBG offen. Im zweiten Fall (1 WB 23.18) blieb die Weigerung des BAPersBw offen, bei Beförderungen von Soldaten bis zum Oberstleutnant in dessen Zuständigkeit die Beteiligung nach § 24 SBG durchzuführen.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 14.6.2019 - [1 WB 10.18](#);
vom 24.7.2019 - [1 WB 23.18](#)

BVerwG: Wiedereinsetzung in WDO-Verfahren

Der 2. Wehrdienstsenat des BVerwG steht für Rechtsbeschwerden und Nichtzulassungsbeschwerden nach § 22a, § 22b WBO bei Disziplinarbeschwerden auf dem Standpunkt, dass hier bei Versäumung der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht die allgemeinen Regeln der VwGO gelten, sondern die schärfere Regelung des § 7 WBO analog.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 1. 8. 2019 - [2 WNB 5.19](#)

BAG: Zuständige SBV bei Personalauswahl im Jobcenter

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) folgt dem Grundsatz des BVerwG, die Zuständigkeiten zwischen Träger-Dienststellen und Jobcenter rein danach abzugrenzen, wer eine Maßnahme beabsichtigt. Soll daher im Vorfeld einer geplanten Zuweisung von Personal durch die Bundesagentur für Arbeit ein Auswahlverfahren im Jobcenter stattfinden, ist daran allein die Schwerbehindertenvertretung (SBV) des Jobcenters zu beteiligen, nicht jedoch die SBV der zuweisenden BA.

Quelle: Beschluss des BAG vom 19.12.2018 – [7 ABR 80/16](#) , PersV 2019, 277

BVerwG: Betreiberhaftung bei Facebook-Fanpage

Das BVerwG setzte nun das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 5. 6. 2018 - C-210/16 um, welches die Haftung der gewerblichen Betreiber von „Fanpages“ auf Facebook begründet hatte auch für die Datenverarbeitung, die nicht der Betreiber selbst vornimmt, sondern die freundliche Firma Fratzebuch mit oder ohne Wissen des Unternehmens. Deshalb kann die Datenschutzbehörde dem Unternehmen eine solche „Fanpage“ auch untersagen. Entsprechend hob das BVerwG das gegenteilige Urteil des OVG Schleswig auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Sachverhaltsaufklärung an das OVG zurück.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 11.9.2019 – 6 C 15.18 ([PM 62/19](#))

EuGH: Suchpflicht für Facebook

Anfang Oktober legte der EuGH selbst gegen die Zuckerberg-Truppe nach: Geht ein Betroffener gegen rechtswidrige Kommentare auf Fratzebuch vor, muss die Firma nicht nur den einzelnen Kommentar löschen, sondern auch nach inhaltsgleichen Kommentaren suchen und diese ebenfalls löschen. Die Suchpflicht ist jedoch dahin begrenzt, dass die verlangte Suche automatisiert mit Algorithmen möglich sein muss.

Quelle: Urteil des EuGH vom 3.10.2019 - C-18/18 ([PM 128/19](#))

BMI: Rundschreiben für Arbeitnehmer

Das Bundesinnenministerium (BMI) setzt in einem [Rundschreiben vom 9.10.2019](#) – D5-31003/38#5 den Rahmen für die Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitnehmer des Bundes nach § 5 TVöD im Rahmen der Richtlinien für duale Studiengänge.

Die Bundeswehr bietet als neuen Studiengang „Intelligence and Security Studies“ an der UniBw München (Master) wie auch an der FH Bund (Bachelor) an, der zunächst für Soldaten aufgelegt wurde. Das [Rundschreiben vom 16.10.2019](#) – D5-31003/15#3 öffnet den Studiengang nun auch für Arbeitnehmer des Bundes.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 10/2019 der „Personalvertretung“ bietet standardmäßig zwei Abhandlungen über „Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Personalrat“ (J. Richter) und „Maulwürfe im Personalrat“ (St. Braun).

Ausgabe 10/2019 des „Personalrat“ bereitet die Leser vor auf die kommenden Personalratswahlen mit Beiträgen von L. Albert zur Bewerbersuche (Bis zur Wahl gibt es noch viel zu tun), G. Herget (Ohne Wahlvorstand geht gar nichts), B. Burkholz über Wahlanfechtungen (Damit die Wahl gelingt) und T. v. Roetteken (Verteilung der Geschlechter). Hinzu kommen Hinweise von A. Thannheiser zum Datenschutz im Personalrat (Aufbewahren und Löschen) sowie S. Gleich zum neuen ThürPersVG (Mitbestimmung des Personalrats gestärkt), und B. Schierbaum warnt „Obacht bei der Videoüberwachung“.

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Mit einem [„tiny pricks project“](#) veralbert eine Amerikanerin ihren Präsidenten: sie verscherbelt Kissen, die sie in Handarbeit mit den schrilleren Sprüchen des Trump-eltiers verziert. Humor ist, wenn man trotzdem lacht.

Die Gewerkschaft der Polizei legt Wert darauf, bekannte Vorurteile über Gewerkschaften als giftige Arbeitgeber zu bestätigen: Sie beharkt den [Betriebsrat](#) ihrer Berliner Geschäftsstelle mit Kündigung und Hausverbot der Vorsitzenden, beides sowohl vom ArbG als auch LAG Berlin als illegal einkassiert; weiterer Plan des Spiels offen.

In London geht die große Brexit-Show von Bum-Bum-Boris (Johnson) ungebremst weiter. Zunächst verhandelte „BoJo“ donnerstags in Brüssel eine „großartige“ [Brexit-Einigung](#) in der Form, dass die angegiftete Übergangsregelung des irischen „Backstop“ zur Dauerregelung wurde. Am „Super-Samstag“ beschloss das Unterhaus dann mit 322:306 zum x-ten Mal, nichts zu beschließen, worauf „BoJo“ nach Brüssel [gleich mehrere Briefe](#) mit einem Vertagungsantrag sowie seiner persönlichen Entrüstung darüber. Mit landesüblichem Non-Understatement giftete die britische Presse dazu [„ein Haus voller Narren“](#).

Und dann noch zwei Klöppe, die eigentlich nicht zum lachen sondern eher zum schreien sind. Die Polizei hob in Traben-Trarbach an der Mosel die bisher größte gefundene Serverfarm für hochkriminellen Schmutz und Schund im Darknet aus. Das Objekt stellte sich heraus als ehemalige NATO-Hochsicherheits-[Bunkeranlage](#) des früheren AWGeoPhysBw, das die selbstgefühlte sachkundige BImA des Finanzministeriums kurzerhand an einen einschlägig bekannten Niederländer verscherbelt hatte, weil ihr der Unterhalt zu lästig war.

Acht Jahre nach Fukushima fällt nun auf, dass die erste Energiewende von 2011 („Atomkraft nein danke“) dadurch umgesetzt wurde, dass für die ausfallenden Energiemengen Kohle-Kraftwerke hochgefahren wurden, mit zwangsläufigen und völlig „überrascht“ bejammerten Folgen für das Klima. So offeriert nun ein Joint-Venture von KIT und Tschira-Stiftung statt Uran technisch weniger riskante [Thorium-Atomkraftwerke](#). Bei Gelegenheit könnte es dann sein, dass diverse Lautsprecher in Berlin zugeben müssen, dass „Energiewende“ im Modell „Pest oder Cholera“ gespielt wird.

Neues aus dem Bandler-Block: Beschaffungs-„Skandale“ usw.

In der Tradition, dass bei Generalen Tapferkeit mit Pensionierung zum Ausbruch gelangt, warf Frau Merkels Ex-Lieblings-General Vad der Ex-Ministerin von der Leyen noch ein paar

Verwünschungen nach Brüssel hinterher und grummelte, dies habe als Ministerium eine [Mammutbehörde von Duckmäusern](#) hinterlassen.

Dass deren Ausgangsbasis indes – auch wegen der noch höheren Führung im Kanzleramt – reichlich unterirdisch war, zeigt wieder einmal mit den immer noch krassen Lücken die ILÜ („Informations-Lehrübung“) in Munster auf. Die eingeladene Presse spürt bei der Truppe [„Krieg in den Knochen“](#).

Während sich selbst bei herkömmlichen Waffen die Lücken nur mühselig füllen, rollt bereits die Digitalisierung in der Kriegführung auf eine kaum darauf gefasste Armee zu. Das Amt für Heeresentwicklung setzte dazu für die Gefechtsführung zu Lande einen Notruf [„KI in den LaSK“](#) ab.

Im Vergleich dazu erscheint es fast putzig, dass die USA einen Dreh gefunden zu haben scheinen, der Bundeswehr als Ersatz für die alten nuklearfähigen Tornados des TaktLwG 33 die eigenen [F-18](#) aufzunötigen. Man verzögert einfach die Zertifizierung einer angepassten Eurofighter-Version so lange, dass diese noch nicht da sind, wenn bei den Tornados 2035 der TÜV abläuft.

Dass aber auch für die USA nicht alles Paletti sein könnte, behauptet die frühere Airbus-Tochter Hensoldt, indem sie nach der ILA die angeblich unsichtbaren [F-35-A](#) einige hundert Kilometer weit mit einem neuartigen Radar ortete. Wie sagten doch die nicht luftwaffenaffinen antiken Griechen im Krieg? „Panta rei“ (Alles fließt.)

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung für VP/ Personalräte und Belegschaften: Regelhaft sind als Kostenträger die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen. Damit kann man den jungen S1 quälen oder sich Expertise von außen holen. Machen Sie was daraus.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefax 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

